

Satzung der Badeanstalt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in ihrer Sitzung am 13.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Betrieb der städtischen Badeanstalt Niemegk, Straße der Jugend 7 in 14823 Niemegk.

§ 2 Widmung, Bezeichnung und Nutzung

- (1) Die Badeanstalt wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Niemegk zum Zweck der Förderung von Bildung, Sport und Erholung sowie der Familie betrieben. Die Badeanstalt trägt in Erinnerung und in Anerkennung der Erbauung der Badeanstalt den Namen des damaligen Bürgermeisters Paul Temming. Die offizielle Bezeichnung lautet: „Paul-Temming-Badeanstalt“.
- (2) Während der Öffnungszeiten der Badeanstalt betreibt die Stadt diese ausschließlich als öffentliche Bade- und Schwimmsporteinrichtung in eigener Verantwortung.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Badeanstalt von rechtsfähigen, eigenverantwortlich haftenden Personen privatrechtlich für eigene Veranstaltungen von der Stadt gemietet werden. Ausreichender Versicherungsschutz und die Stellung einer eigenen Aufsicht beziehungsweise Wasseraussicht (Rettungsschwimmer) sind nachzuweisen. Eine Vermietung an politische Parteien, politische Vereinigungen oder sonstige politische Interessengruppen ist nicht zulässig.

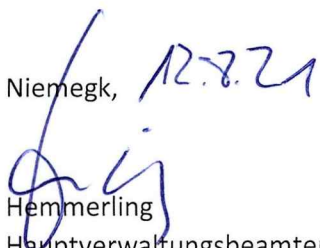
§ 3 Ermächtigung zum Erlass von Allgemeinverfügungen

Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, die für den rechtssicheren Betrieb der Badeanstalt notwendigen Regelungen als Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die Bade- und Benutzungsordnung, die Preisliste, die Öffnungszeiten sowie das Betriebs- und Hygienekonzept.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.7.21


Hemmerling

Hauptverwaltungsbeamter